



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gutachten

über die Organisation
der **Gemeinde Starzach**

Karlsruhe, 28.06.2021

- Zur Verminderung des Abstimmungsbedarfs ist es zweckmäßig, möglichst „runde“, d.h. in sich geschlossene Aufgabenstellungen zu schaffen, die der Stelleninhaber unabhängig von anderen Mitarbeitern bearbeiten kann

5.3 Mehrarbeitsstunden

Die durchschnittlichen Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiter sind in den vergangenen Jahren auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Dies hängt sicherlich auch in großen Teilen mit den bestehenden relativ restriktiven Regelungen in der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit zusammen (vgl. 12.5). Im Schnitt lag diese zum Jahresende in den Jahren 2017 bis 2019 bei 5,19 Stunden.

Neben den Mehrarbeitsstunden auf dem Gleitzeitkonto können die Mitarbeiter auch Stunden auf ein Langzeitarbeitskonto übertragen. Der Stand hat sich hier von durchschnittlich 36 Stunden im Jahr 2017 über 64 Stunden 2018 auf 75 Stunden Ende 2019 gesteigert. Auffallend ist hierbei, dass der Durchschnittswert sich insbesondere aus hohen Werten einiger weniger Mitarbeiter ergibt.

Die Steigerung von insgesamt rund 400 Stunden auf den Langzeitarbeitskonten der Mitarbeiter im „Spitzenjahr“ 2018 entspricht umgerechnet einem Personalbedarf von rund einer viertel Vollzeitstelle.

5.4 Übertrag von Urlaubsansprüchen

Am Jahresende der Jahre 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich rund 7 Tage Resturlaub je Mitarbeiter in das Folgejahr übertragen. Dieser Wert ist, wie auch der Wert in den vergangenen Jahren, auf einem konstanten Niveau. Dennoch ist festzustellen, dass auch im Jahr 2019 rund ein Fünftel des bestehenden Urlaubsanspruchs in das Folgejahr übertragen wurde.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) soll der Erholungsurlaub von **Beamten** grundsätzlich in dem Kalenderjahr genommen werden, in dem der Anspruch entsteht. Er verfällt in der Regel, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres genommen worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 AzUVO).

Beschäftigten muss der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 6 TVöD). Nach § 26 Abs. 2 Buchst. a TVöD muss er bei Übertragung in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

5.5 Krankenstand

Ständig überdurchschnittlich hohe Fehlzeiten der Mitarbeiter können einen zusätzlichen Personalbedarf verursachen. Aus diesem Grund wurden die krankheitsbedingten Fehlzeiten der Jahre 2017 bis 2019 für die Gemeindeverwaltung untersucht.

In den drei ausgewerteten Jahren sind krankheitsbedingt durchschnittlich pro Mitarbeiter jährlich nur rund 5 Arbeitstage angefallen. Damit wird der überörtliche Durchschnittswert von 16,41¹ Ausfalltagen je Mitarbeiter deutlich unterschritten. Ein solch niedriger Wert deutet auf eine hohe Motivation und ein positives Arbeitsklima hin. Auch das vergleichsweise niedrige Durchschnittsalter der Verwaltungsmitarbeiter wirkt sich vermutlich positiv auf diese Statistik aus.

Bei einer vereinfachten Berechnung ohne Berücksichtigung von eventuellen Teilzeiteinregelungen standen der Verwaltung im Betrachtungszeitraum damit rund 150 Arbeitstage mehr zur Verfügung, als bei einem Krankenstand auf Niveau des Bundesdurchschnitts, wodurch ein potentieller Personalmehrbedarf eventuell ausgeglichen oder zumindest reduziert werden konnte. Vor diesem Hintergrund sind auch die Mehrarbeitsstunden und Resturlaubsansprüche nochmals kritischer zu sehen.

¹ KGSt® Krankentage-Statistik – Erhebungszeitraum 2016.

11 Zusammenfassung des Personalbedarfs und Vorschlag zur Geschäftsverteilung

Die folgenden Aufgaben sollten von der Finanzverwaltung auf das Hauptamt übergehen:

- Versicherungswesen
- Arbeitssicherheit
- Zivil- und Katastrophenschutz inkl. Feuerwehrwesen
- Tiefbau

Der Umfang für diese Aufgaben liegt derzeit bei insgesamt 0,30 AK, wobei wir eine Anhebung des Stellenumfangs für die Feuerwehr um 0,05 AK empfehlen.

Im Hauptamt sehen wir neben dem Bedarf für diese zusätzlichen Aufgaben außerdem auch Mehrbedarfe bei verschiedenen anderen Aufgaben:

Geschäftsstelle Gemeinderat	0,1 AK
Personenstandswesen	0,2 AK
Allg. Ordnungsrecht	0,1 AK
Hoch- und Tiefbau (inkl. Betreuung Bauhof und Hausmeister)	mind. 0,2 AK

Der Umfang für die Aufgaben des Hoch- und Tiefbaus hängt entscheidend davon ab, ob zukünftig eine technische Fachkraft beschäftigt werden soll. In diesem Fall könnten verschiedene Leistungsphasen von eigenem Personal wahrgenommen werden. Auf Grundlage der Projektdaten aus den zurückliegenden Jahren gehen wir davon aus, dass die Auslastung einer Vollzeitstelle (inkl. Übergang der bisherigen rd. 0,3 AK auf diese Stelle) realistisch wäre. Bei der Hauptamtsleitung würde in diesem Fall nur ein kleiner zeitlicher Anteil für die Leitungstätigkeit (Grundsatzentscheidungen, Vorstellung in den Gremien) verbleiben.

Diesen Mehrbedarfen steht ein erhöhter Personalbestand für die Aufgaben im Bauordnungsrecht von rund 0,4 AK gegenüber. Andere Aufgabenbereiche mit einem gegenüber unseren Vergleichswerten erhöhten Personaleinsatz sind sachlich begründet (Personal- und Kindertagesstättenverwaltung wegen eigener Kitas mit hoher Mitarbeiterzahl) bzw. politischer Wille (Gemeindeentwicklung Starzach 2025).

Es ergibt sich somit insgesamt ein Personalmehrbedarf von rund 0,6 AK für die Gesamtverwaltung. Sollte eine technische Fachkraft eingestellt und ihr die entsprechenden Aufgaben übertragen werden, erhöht sich der Bedarf um eine weitere halbe Vollzeitstelle. Dabei müssten die Aufgaben in größerem Umfang umverteilt und die Betreuung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und -unterhaltung sowie die Betreuung des Bauhofs, der Hausmeister und Reinigungskräfte dort wahrgenommen werden.

Die Schaffung und Besetzung einer entsprechenden Stelle müsste sich dann in einem reduzierten Umfang von Vergaben und einer höheren Qualität bei der Bearbeitung technischer Sachverhalte widerspiegeln.

Da sich aktuell noch Verwaltungskräfte in Elternzeit befinden und ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, sollte dieses Szenario eher perspektivisch bei entsprechender Personalfluktuations in die Überlegungen einfließen.